

Postfach 53  
9490 Vaduz  
Tel. +423 236 74 60  
pvl@llv.li

An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Herrn Regierungschef Dr. Klaus Tschüscher  
Regierungsgebäude  
9490 Vaduz

Vaduz, 03. Oktober 2012

**Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Schaffung eines Gesetzes über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten sowie die Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionsversicherung für das Staatspersonal**

Sehr geehrter Herr Regierungschef  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Mit Schreiben vom 22. August 2012 haben Sie dem Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins (PVL) die Möglichkeit gegeben, zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns bei der Regierung für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen diese im Namen unserer Mitglieder sehr gerne wahr. Auch für den, dem PVL zur Verfügung gestellten Unkostenbeitrag zur Mitfinanzierung unabhängiger Experten bei der unterstützenden Analyse unserer Stellungnahme möchten wir an dieser Stelle unseren Dank ausdrücken.

Wir begrüßen und unterstützen grundsätzlich die Haltung der Regierung, eine echte Sanierung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal Fürstentum Liechtenstein (PVS) entschlossen anzugehen. Es muss eine legitime Lösung herbeigeführt werden, die alle Beteiligten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten in Übereinstimmung mit gültigem Recht mittragen müssen. Allerdings verstösst nach Ansicht des PVL die vorgeschlagene Lösung gegen diesen Grundsatz, weil die Vorlage

1. nicht berücksichtigt, dass sich die PVS bereits in einer Sanierung befindet;
2. die systemimmanente Dynamik zu wenig berücksichtigt wird;
3. mit dem Zeitpunkt der Sanierung erst zum 01.01.2014 eine weitere, indirekte Kürzung vornimmt;
4. teilweise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst;
5. einer materiellen Enteignung gleichkommt;
6. dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht;
7. nicht generationengerecht ist;
8. keine tragfähige, gesamtheitliche Lösung für die Versicherten darstellt;
9. im Widerspruch zur aktuellen Familienpolitik sozial- und familienfeindlich ist;
10. sich gegen die Schwachen unserer Gesellschaft richtet; und
11. einen nicht mehr zu korrigierenden Schaden für die Zukunft des angestrebten liechtensteinischen „Fürsorgefondsplatzes“ (Werthaltigkeit, Stabilität und Transparenz) und somit der Reputation darstellt.

Bevor wir im Einzelnen näher auf die obigen Punkte eingehen, möchten wir einige grundsätzliche Anregungen und Überlegungen einleitend voranstellen:

## **1 Ausgangslage**

Obwohl der Handlungs- und Sanierungsbedarf seit langer Zeit bekannt ist, zögerten die verantwortlichen Entscheidungsträger bisher, die Sanierung aktiv in Angriff zu nehmen, so dass sich die finanzielle Lage der PVS nunmehr in einer nicht mehr tragbaren Unterdeckung befindet, die eben nicht mehr übergangen werden kann. Daher begrüßen wir es, wie eingangs festgehalten, dass die Regierung nunmehr endlich nach drei Jahrzehnten der Unterdeckung Sanierungsmassnahmen auf den Weg bringen und die Pensionskasse auf eine solide Basis stellen möchte.

### **1.1 Mögliche Ursachen**

Die Frage, wie es überhaupt so weit kommen konnte, reisst der Vernehmlassungsbericht an mehreren Stellen an, beantwortet sie jedoch nicht abschliessend. Hier besteht ein berechtigter Klärungsbedarf und -anspruch gegenüber den Versicherten und Steuerzahlern. Dies gilt umso mehr, als gerade die Versicherten in den vergangenen Jahren nicht in dem erforderlichen, gesetzlich vorgesehenen Umfang angemessen und rechtzeitig informiert wurden. Eine entsprechende Untersuchung sollte unserer Ansicht nach jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Sanierung der PVS vorgeschoben werden und diese weiter verzögern, sondern allenfalls parallel, auf jeden Fall aber später erfolgen.

Klarzustellen ist aus Sicht des PVL jedoch Folgendes:

Die bei der PVS Versicherten und Pensionsbezüger trifft an der jetzigen Situation kein Verschulden. Die Versicherten und Pensionsbezüger haben immer im guten Glauben ihre Beiträge an die staatliche Vorsorgestiftung entrichtet und diese immer korrekt bezahlt. Da die staatliche Vorsorgestiftung den Versicherten gesetzlich Leistungen zugesichert hat, haben die Versicherten ebenfalls im guten Glauben daran ihre Lebenspläne danach ausgerichtet. Die Versicherten haben somit zu jeder Zeit die an sie gestellten Forderungen ihrerseits erfüllt und tragen kein Verschulden an der massiven Unterdeckung, welche sehenden Auges der verantwortlichen Gremien über Jahrzehnte entstanden ist.

### **1.2 Informationspolitik**

Mehr Transparenz gegenüber den Versicherten und Pensionsbezügern wäre auch bei der Informationspolitik der PVS wünschenswert und angebracht gewesen. Während die Arbeitgeber über regelmässige, quartalsweise Informationen verfügen, wurden die Versicherten neben den Jahresberichten in der Vergangenheit kaum oder nur spärlich informiert. Auch die Information über die jetzige Situation der PVS haben die Versicherten und Pensionsbezüger zunächst über eine Pressemitteilung und die Arbeitgeber erhalten; erst mit Schreiben vom 14. September 2012 wurden sie selbst direkt informiert. Eine nicht zu unterschätzende Folge dieser mangelhaften Informationspolitik ist nun, dass die im Rahmen der Einlassfrist zur Verfügung stehende Zeit in einem absoluten Missverhältnis zu der Komplexität der Vorlage und der Tragweite der Vorschläge steht, die es dem einzelnen Versicherungsnehmer/Pensionsbezüger nahezu unmöglich macht, die Vorlage in all ihren Konsequenzen zu erfassen und eine Stellungnahme abzugeben. Wie eine angemessene Information der Versicherten auszugestalten ist, legt das beiliegende Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Heeb vom 02. Oktober 2012 auf S. 5 dar, auf das insofern Bezug genommen wird.

### **1.3 Arbeitsgruppe**

Wie die Regierung mit ihrer Vorlage richtig erkannt hat, besteht jetzt dringender Handlungs- und Sanierungsbedarf, der die Regierung dazu bewogen hat, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, in die jedoch keine direkten Interessensvertreter der Versicherten und Arbeitnehmer benannt wurden. Damit setzt



sich die von der FMA bereits konstatierte „ausgeprägte Verflechtung der Interessen der Regierung und der Pensionsversicherung“ (Vernehmlassungsbericht S. 33, Ziffer 1.4.2) fort.

Das oberste Interesse der Pensionskassa muss sein, 1. möglichst alle zugesicherten Leistungsversprechen gegenüber den Versicherten zu erfüllen und dabei 2. sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerinteressen zu entsprechen. Aus eben diesem Grund ist der Stiftungsrat als Verantwortungsträger paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt. Die Arbeitsgruppe, die hier quasi stellvertretend für den Stiftungsrat die Gesetzesrevision vorbereitet hat, entspricht in ihrer Zusammensetzung nicht diesem paritätischen Grundsatz und entbindet den Stiftungsrat nicht von seinen gesetzlichen Pflichten.

Vertreter der Arbeitnehmer bzw. Versicherten sind nicht Teil der Arbeitsgruppe, so dass ihre Interessen nicht direkt in die Arbeit der Arbeitsgruppe eingebracht werden konnten. Das Interesse der Arbeitgeber bzw. dem Staat an einem entlasteten bzw. ausgeglichenen Haushalt dürfte im Widerspruch zur Sanierung stehen, bei welcher es um die Erfüllung von nicht finanzierten Rentenverpflichtungen geht. Zwar hat die Arbeitsgruppe den Vorstand des PVL noch während der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage über den Stand derselben informiert. Allerdings blieb es letztendlich bei einer blossen Information, da die von dem PVL vorgebrachten Ansätze in der jetzigen Vorlage in keinem Punkt zum Tragen gekommen sind, wie wir nunmehr feststellen mussten.

Vor diesem Hintergrund leidet die jetzige Vernehmlassungsvorlage trotz des guten Willens der Regierung und der Arbeitsgruppe nach Ansicht des PVL und der beigezogenen Experten an groben Mängeln, auf die wir im Folgenden näher eingehen möchten. Auf die beiliegenden Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Heeb sowie der Swiss Life Pension Services AG Versicherungsexperten vom 02. Oktober 2012 wird insofern vollumfänglich verwiesen.

## 2 Sanierungsmassnahmen

### 2.1 Grundsatz

Für die Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung gilt der allgemeine Grundsatz, dass sie jederzeit Sicherheit dafür bieten muss, die übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können (Art. 65 Abs. 1 BVG). Im System der Vollkapitalisierung müssen sämtliche Verpflichtungen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Art. 65 Abs. 2bis BVG) und eine Unterdeckung ist nur zeitlich begrenzt und unter verschiedenen Auflagen zulässig (Art. 65c BVG). Genügen die unter diesem Titel ergriffenen Massnahmen nicht, so stellt sich die Frage nach Leistungen des Sicherheitsfonds (Art. 56 – 59 BVG). Dieser kommt allerdings erst bei Zahlungsunfähigkeit zum Tragen und ist insofern mit der Staatsgarantie vergleichbar. Daraus ist u.a. erklärbar, dass eine Staatsgarantie im System der Vollkapitalisierung nicht obligatorisch ist, wohingegen sie im System der Teilkapitalisierung, dem die PVS aktuell unterliegt, zwingend vorgeschrieben ist (Art. 72a PVG). Diese Staatsgarantie galt übrigens als gegeben, wenn der Staat Leistungen und Beiträge gleichzeitig vorgab.

An diesen Grundsätzen sind die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen zu messen.

### 2.2 Bereits eingeleitete Sanierungsmassnahmen - Ursprünglicher Lösungsansatz (MEV/GLIM)

Der Stiftungsrat hatte bereits im Jahr 2010 eine Sanierungslösung erarbeitet und einstimmig beschlossen. Die so genannten "Massnahmen zur Erreichung der Volldeckung (100%) und Gewährleistungsinterventionsmodell" (MEV und GLIM) wurden im Dezember 2010 den angeschlossenen Unternehmen umfassend vorgestellt, **seitens der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt und anschliessend von der Regierung und der Finanzkommission zur Kenntnis genommen.** Die MEV/GLIM stellt eine **tragfähige, skalierbare und generationengerechte Sanierung** dar, die in zwei Kategorien unterteilt war:



**Kategorie 1** beinhaltet Massnahmen und Beschlüsse, welche zu einer Änderung bzw. Ergänzung bestehender Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen führen sollten. Hierbei handelte es sich primär um Änderungen am technischen Aufbau des Leistungs- und Finanzierungsplanes im Rahmen des derzeit geltenden Bandbreitenmodells. Die Massnahmen der Kategorie 1 sind zum grossen Teil schon umgesetzt.

**Kategorie 2** beinhaltet Massnahmen zur Behebung der bestehenden Unterdeckung im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2020. Für diese Massnahmen sollte ein neues Kapitel PVG vorgesehen werden, in welchem einerseits ein Sanierungspfad mit drei Interventionspunkten und entsprechenden Mindestdeckungsgradwerten definiert wird und andererseits zusätzliche Massnahmen formuliert werden, falls an diesen drei Interventionspunkten die entsprechenden Mindestdeckungsgradwerte nicht erreicht werden sollten (GLIM). Letzteres wurde seitens des PVL gefordert, um Mängel im Sanierungsmodell zu beheben und die Erreichung der Zielsetzung flankierend sicherzustellen. Dieses ausgewogene und tragfähige Sanierungskonzept bildete einen lösungsorientierter Kompromiss zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, welcher von beiden Seiten gewisse Konzessionen beinhaltete.

Die jetzige Vorlage geht jedoch davon aus, dass diese MEV mitsamt GLIM nicht mehr geeignet seien, eine Sanierung und Sicherung der PVS zu erreichen. Die Gründe hierfür werden hingegen nicht vorgetragen, so dass diese Annahme nicht nachvollziehbar ist. Noch undurchsichtiger ist, warum die Vorlage völlig die Tatsache übergeht, dass die Massnahmen der Kategorie 1 zum grössten Teil bereits umgesetzt wurden und immer noch werden. Diese nehmen vor allem die Versicherten in die Pflicht. D. h. ungeachtet der bereits laufenden, ersten Sanierungsphase sollen nun einfach völlig andere Massnahmen quasi „übergestülpt“ werden, ohne die kurz- und langfristigen Konsequenzen der bereits eingeleiteten Massnahmen angemessen zu berücksichtigen. Dies birgt nach Ansicht des PVL die grosse Gefahr in sich, dass bei den jetzigen Lösungsansätzen weder die potentiellen Wechselwirkungen der einzelnen Sanierungsmassnahmen noch die Eigendynamik der komplexen Zusammenhänge hinreichend Berücksichtigung fanden. Auch die gemäss PVS-Schreiben vom 14. September 2012 aktuell positiv verlaufende Vermögensentwicklung kann unter diesen Umständen wohl kaum ihre Wirkung entfalten.

Der PVL vertritt daher nach wie vor die Meinung, dass die MEV mitsamt GLIM auch jetzt noch eine ausgewogene und zielführende und vor allem Generationen gerechte Sanierungslösung darstellen, zumal sie in der Ausgestaltung des Sanierungszeitraums zeitlich skalierbar wäre. Die Meinung, dass das geltende Leistungsziel nach wie vor mit den beschlossenen MEW/GLIM erreicht werden kann, stützt auch das Gutachten des Versicherungsexperten Heininger vom 02. Oktober 2012. Auf das Gutachten in der Beilage wird in vollem Umfang Bezug genommen.

### 2.3 Sanierung mittels Einmaleinlage der Arbeitgeber

Die eigentliche Sanierung, wie sie auf S. 83 des Vernehmlassungsberichts aufgeführt wird, sieht eine Ausfinanzierung der vorhandenen Deckungslücke per 01.01.2014 vor.

Im Gegensatz zum oben dargestellten MEV/GLIM strebt die Vernehmlassungsvorlage keine phasen- bzw. stufenweise Ausfinanzierung vor, sondern vielmehr eine Einmaleinlage. Dies ist aus Sicht des PVL zunächst sehr zu begrüßen, da die Deckungslücke damit optimaler Weise nicht erst in 2020, sondern schon zum 01.01.2014 geschlossen wäre. Der Preis aber, den die Versicherten und Pensionsbezüger für diese Einmaleinlage zahlen sollen, erscheint uns viel zu hoch und unangemessen.



Wir haben zum besseren Verständnis grundsätzliche Sanierungsmassnahmen mit Vor- und Nachteilen im Überblick dargestellt:

#### *Paritätische Sanierungsbeiträge*

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden gleicher Massen belastet
- kleine Hebelwirkung (*d. h. die Änderung führt nur zu kleinen Auswirkungen im Resultat*)
- nicht Ursachen gerecht
- belastet die derzeitige Aktivgeneration
- nicht reversibel

#### *Verzinsung des Defizits*

- Arbeitgeberlastig
- kleiner Hebel
- korreliert positiv mit Höhe des Defizits

#### *Einmaleinlage des Arbeitgebers*

- einseitig Arbeitgeberlastig
- nicht reversibel, wird unwiderruflich zu Vorsorgevermögen
- Zinskosten
- ungewisse Zukunftsentwicklung des Deckungsgrades

#### *Einmaleinlage als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht*

- einseitig Arbeitgeberlastig
- reversibel
- Zinskosten

#### *Leistungskürzungen*

- belastet die derzeitige Aktivgeneration überproportional
- nicht Ursachen gerecht
- hohe Hebelwirkung
- breites Spektrum an Ansatzmöglichkeiten (*viele Stellschrauben*)
- Einfrieren des versicherten Lohnes, Erhöhung Rücktrittsalter, Kürzung Rentensätze, Erhöhung des Koordinationsabzuges, Erhöhung Beiträge, etc.

Diese Übersicht lässt ansatzweise erkennen, dass in erster Linie nur eine Einmaleinlage des Arbeitgebers oder eine Einmaleinlage als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (s. unten 2.4) als nachhaltige Sanierungsmassnahme in Betracht zu ziehen sind. Dies umso mehr, als die kurz- und mittelfristigen Verhältnisse auf den Kapitalmärkten keinen wesentlichen Sanierungsbeitrag von Seiten des „dritten Beitragszahlers“ (Rendite des investierten Kapitals am Kapitalmarkt) erwarten lassen – und diese mit einer Unterdeckung von über 25% auch bei sehr guter Wirtschaftslage als unrealistisch erachtet werden muss.

## **2.4 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht**

Der Arbeitgeber kann seine Beiträge für die berufliche Vorsorge grundsätzlich auch über eine vorgängig gebildete Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) leisten. Über die Verwendung der AGBR entscheidet einzig derjenige Arbeitgeber, der die Einlage in die AGBR getätigt hat. Neben der Beitragsleistung können auch andere Bedürfnisse, wie etwa der Teuerungsausgleich finanziert werden. Die AGBR befindet sich zwar im Vermögen der Vorsorgeeinrichtung, zählt aber nicht zum disponiblen Vorsorgevermögen der Pensionskasse (Zweckgebundenheit). Die AGBR ist somit auf der Passivseite als nichtverzinsliche Schuld gegenüber dem Arbeitgeber zu deklarieren.



Dieses Verfahren wurde beispielsweise bei unserem direkten Nachbarn Schweiz, an dessen Sicherheitsfond wir in der beruflichen Vorsorge ebenfalls angeschlossen sind, als geeignetes Mittel angesehen, die öffentlich-rechtlichen Pensionsversicherungen zu sanieren (Art. 65e BVG in Verbindung mit Art. 44a BVV, seit Januar 2005). Damit hat die AGBR eine neue Dimension erhalten. Sie kann im Fall einer Unterdeckung bei öffentlich-rechtlichen Kassen in den Sanierungsprozess ganz klar einbezogen werden.

## 2.5 Zeitpunkt der Einmaleinlage

Unserer Meinung nach **muss die Ausfinanzierung bereits per 31.12.2013 erfolgen**, da die versicherungstechnischen Parameter per 01.01.2014 bereits als geändert betrachtet werden könnten. Mit anderen Worten heisst dies, dass die Deckungslücke per 31.12.2013 einem Leistungsziel von 50.4% entspricht, wohingegen das Leistungsziel per 01.01.2014 möglicher Weise bereits das gekürzte Leistungsziel darstellt. Dadurch würden sozusagen die Leistungsforderungen bzw. der Barwert der erworbenen Leistungen bzw. Anwartschaften der Destinatäre über Nacht um mindestens 10% gekürzt. Dies würde aus unserer Sicht einer materiellen Enteignung gleichkommen.

## 2.6 Zwischenergebnis

Für die gesetzlich verpflichtende Beseitigung der erheblichen Unterdeckung bietet sich somit vor allem die Einmaleinlage des Arbeitgebers oder eine Einmaleinlage als AGBR mit Verwendungsverzicht an, um die verlangte Beseitigung der Unterdeckung vorzunehmen. Gegenüber der Einmaleinlage des Arbeitgebers, die faktisch einer à-fonds-perdu-Einlage gleichkommt, hat die Einmaleinlage als AGBR mit Verwendungsverzicht den Vorteil, dass diese Sanierungsmassnahme in gewissem Sinn reversibel ist.

## 3. Sicherungsmassnahmen

Die Vernehmlassungsvorlage legt grundsätzlich richtig dar, dass eine Sanierung der PVS nur dann langfristig eine Volldeckung der PVS gewährleisten kann, wenn gleichzeitig flankierende Massnahmen zur Sicherung eingeleitet und umgesetzt werden. Die gegenständlich zu lösenden Herausforderungen in der staatlichen beruflichen Vorsorge sind über Jahrzehnte entstanden und sollten jedenfalls auch für das Kollektiv gemeinsam gelöst werden. Wir sind aber klar gegen eine Aufspaltung des Versichertenkollektivs, was jedoch die unmittelbare Folge der von den in der Vorlage vorgesehenen Sicherungsmassnahmen wäre. Denn dies würde die Altlasten noch vermehrt den in der Kassa zurückbleibenden Versicherten angelastet werden.

### 3.1 Berechnungsparameter

Einleitend ist festzuhalten, dass die im Vernehmlassungsbericht vorgelegten Berechnungen zur Begründung der vorgeschlagenen Sicherungsmassnahmen bereits von unzureichenden Parametern ausgehen.

Wie sich aus Seite 3 des Gutachtens der Swiss Life Pension Services AG vom 02. Oktober 2012 ergibt, wurden ganz wesentliche Parameter zur exakten Berechnung der dynamischen Sollrendite sowie weitere relevante Faktoren wie insbesondere der Spar- und Risikoprozess, der Aufbau der Rückstellung für Grundlagenwechsel oder die Teuerungszulagen für laufende Renten, etc., überhaupt nicht in den Berechnungen mit berücksichtigt.

Dies hat zur Folge, dass die Berechnungen und die angeblich daraus resultierenden Massnahmen grundsätzlich in Frage zu stellen sind.



### 3.2 Verstoss gegen Vertrauens- und Verhältnismässigkeitsgrundsatz – Enteignung

Wie sich aus dem vom PVL in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Heeb vom 02. Oktober 2012 ergibt, können unter bestimmten Voraussetzungen auch Rentenansprüche als „wohlerworbene Rechte“ eingestuft werden. Auf jeden Fall aber hat der Gesetzgeber bei Abänderungen der Rentenansprüche „die Grundsätze der Rechtsgleichheit, des Willkürverbotes und der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen“ (Rechtsgutachten Heeb, S. 3). Dies bedeutet mit anderen Worten, „dass Anpassungen der entsprechenden Versicherungsvorschriften sich auf das unbedingt Notwendige beschränken müssen (Verhältnismässigkeitsprinzip), dass diese Anpassungen nicht willkürlich sind, dass Auswirkungen sich über einen längeren aber begrenzten Zeitraum erstrecken und dass diese Einschränkungen nicht tiefgreifender Natur sind.“ (Rechtsgutachten Heeb, S. 4).

Die vorgeschlagenen Sicherungsmassnahmen werden in ihrer Gesamtheit diesen Anforderungen nicht gerecht. Vielmehr verletzen sie zum Teil den Verhältnismässigkeitsgrundsatz und beschneiden unzulässiger Weise das Vertrauen in die wohlerworbenen Rechte der Versicherten. Sie kommen daher letztlich einer materiellen Enteignung gleich. Zur Begründung wird vollinhaltlich auf das beiliegende Rechtsgutachten Bezug genommen.

### 3.3 Leistungskürzungen

Die Idee, das gültige Leistungsniveau um 10% zu kürzen und gleichzeitig die Beitragsseite im Durchschnitt zu erhöhen, führt unmittelbar zu nicht mehr tragbaren Ungleichbehandlungen der Versicherten bzw. des Versichertenkollektivs. Im Ergebnis würden diese Sicherungsmassnahmen bedeuten, dass beinahe 30% Vollbeiträge für Rentenleistungen unter optimistischen Annahmen von 40% - 45% der versicherten Besoldung zu zahlen wären.

Die geplanten Leistungskürzungen verstossen gegen geltendes Recht, im Besonderen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Zu diesem Ergebnis gelangt das beiliegende Gutachten der Versicherungsexperten der Swiss Life Pension Services AG vom 02. Oktober 2012, auf dessen Ausführungen wir vollumfänglich verweisen.

#### 3.3.1 Verstoss gegen Grundsatz der Gleichbehandlung

Es muss ebenfalls festgestellt werden, dass bei der vorgeschlagenen Lösung das Verhältnis zwischen Beitrag und Leistung in einem grossen Missverhältnis liegt.

De facto würden keine gleichmässigen Leistungskürzungen von 10% bei allen Versicherten erfolgen. Vielmehr würden die vorgesehenen Leistungskürzungen von teilweise über -19% bis zu +3% reichen. Es ist zudem festzustellen, dass die Leistungskürzung auf zwei unterschiedlichen Ansätzen basiert und gleichzeitig das Versichertenkollektiv sehr unterschiedlich behandelt.

Folgende Leistungskürzungen sind im Vernehmlassungsbericht teilweise kumulativ vorgesehen:

##### 3.3.1.1 Gestaffelte Beiträge (S. 93 des Vernehmlassungsberichts)

Die Beiträge sollen in den ersten Versichertenjahren im Vergleich zu dem heutigen Beitragsniveau stark reduziert werden. Dem gegenüber entwickeln sich die Beiträge ab der zweiten Versichertenkarriere stark nach oben. So sind die Beiträge im Durchschnitt gegenüber dem heutigen Beitragsniveau höher. Gerade die älteren Versicherten werden dadurch in einem hohen Masse zusätzlich belastet und die bereits geleisteten Solidaritäten werden stark untergraben.

Eine zusätzliche Belastung ist durch die Bildung der Wertschwankungsreserve vorgesehen. Ein Beitrag zum Aufbau der Wertschwankungsreserve ist jedoch nichts anderes als das Kaufen von Performanceprozenten, welche damit die Sollrendite der Kasse zusätzlich senkt. Genauso gut könnte



mit Beiträgen die Verzinsung der Altersguthaben finanziert werden.

### 3.3.1.2 Leistungskürzung (S. 104ff des Vernehmlassungsberichts)

Eine gleichmässige Leistungskürzung von 10% würde richtiger Weise bedeuten, dass sämtliche Leistungen aller Betroffenen systematisch und objektiv erkennbar um 10% gekürzt würden (Grundsatz der Gleichbehandlung). Im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht jedoch werden sehr unterschiedliche Leistungskürzungen vorgenommen. Die aufgeführten theoretischen Berechnungen der Auswirkungen der geplanten Leistungskürzungen zeigen ein sehr unterschiedliches Bild je nach Versichertenjahrgang.

Als Beispiele können dazu die Tabellen auf den S. 104 – S.112 des Vernehmlassungsberichts herangezogen werden.

#### *Beispiel Jahrgang 1964:*

Hier werden beispielsweise Versicherte mit Jahrgang 1964 mit einer Leistungskürzung von 18% belastet. Kombiniert mit der Beitragserhöhung für 1 Jahr von + 1.22% und ab Alter 49 mit einer Beitragserhöhung von + 2.6% würde dies einer Leistungskürzung von 20% entsprechen.

#### *Beispiel Jahrgang 1984/1989*

Für Versicherte des Jahrgangs 1984 sind eine Leistungskürzung von 1% und ein um 1.5% tieferer Arbeitnehmer-Beitrag von 7.515% vorgesehen. Im Gegensatz zum Jahrgang 1964 würde ein Versicherter des Jahrgangs 1984 keine Kürzung erfahren und Versicherte mit Jahrgang 1989 sogar eine Leistungssteigerung von über +3% erhalten.

Diese Beispielrechnungen basieren auf dem heute gültigen PVG und gehen von rein positiven Annahmen aus. Im effektiven Vollzug könnten die Ergebnisse sogar noch stärker ausfallen. Wir möchten mit diesen Beispielen jedoch darstellen, dass es innerhalb des Versichertenkollektivs sehr starke Unterschiede gibt, welche dem Grundsatz der Gleichbehandlung stark widersprechen und diesen verletzen.

An dieser Stelle möchten wir unsere Forderung aufgreifen und wiederholen, dass jedem Versicherten zur Wahrung der Transparenz ein provisorischer Versicherungsausweis mit den Versicherungsbeiträgen und den Alters-/Risikoleistungen aktuell und nach vorgeschlagenem Modell zuzustellen ist, damit sich jeder Versicherte ein persönliches Bild seiner Vorsorge machen und allenfalls entsprechend reagieren kann.

Folgendes Rechnungsbeispiel zeigt annäherungsweise auf, welchen Bar-Effekt bei einer durchschnittlich versicherten Besoldung (Durchschnittslohn) von CHF 85'000 zu Lasten der Aktiv-Versicherten zu erwarten ist:

Durchschnittslohn CHF 85'000 x 45% (durchschnittlicher Rentensatz) = CHF 40'000  
10% Leistungskürzung von CHF 40'000 = CHF 4'000  
CHF 4'000 Leistungskürzung x 3'600 Aktiv-Versicherte = CHF 14'500'000  
CHF 14'500'000 x Barwertfaktor 13 = **CHF 190'000'000**

Der Bar-Effekt der geplanten Rentenkürzung von pauschal -10% entspricht also CHF 190'000'000. Zu diesen CHF 190 Mio. kommen noch die geplanten Rentenkürzungen hinzu, welche ca. 8% der laufenden Pensionen über CHF 20 Mio. x Barwertfaktor 13 = CHF 21'000'000 ausmachen dürften. Somit werden der aktuellen Versichertengeneration allein pauschal ca. CHF 210'000'000 angelastet. Da jedoch die Kürzung teilweise noch massiv höher als 10% ausfällt, kann auch diese Zahl als Minimum erachtet werden. Die effektiven Zahlen dürften noch um einiges höher sein. In Summe würde die aktuelle Versichertengeneration also rund 210 Millionen Schweizer Franken aus der eigenen Tasche bezahlen.



### 3.3.1.3 Magistratenlösung (Renten der Regierungsmitglieder)

Im Vernehmlassungsbericht werden die Magistraten gesondert dargestellt und eben nicht den kollektiven Leistungskürzungen entsprechend berücksichtigt. Es stellt sich daher die Frage, ob und inwieweit die Leistungen an die Magistraten auch von den Leistungskürzungen betroffen wären oder ob es vorgesehen ist, die Magistratenpensionen - anders als die regulären Renten - nicht zu kürzen und diese lediglich als sachfremd in das Besoldungsgesetz zu überführen.

Es geht hier keineswegs darum, die Magistratenlösung als solche anzuzweifeln. Die Sonderstellung der Magistraten ist aufgrund ihrer wahrgenommenen Aufgaben und Verantwortung unseres Erachtens gerechtfertigt. Diese äussert sich in einer entsprechend hohen Grund-Versicherungsleistung. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung des gesamten Versicherten-Kollektivs überrascht es aber, dass bei den Magistraten anscheinend zwar dieselben Rechte, jedoch keine identischen Pflichten wie für das restliche Versicherten-Kollektiv vorgesehen werden.

### 3.3.2 Generationengerecht

Des Weiteren ist die vorgeschlagene Lösung in keinsten Weise generationengerecht, da die Sanierung einer einzigen Versicherten-Generation angelastet würde, wie es die obige Rechnung veranschaulicht. Das Verhältnis zwischen den Beiträgen und den Versicherungsleistungen wird in einem zu hohen Masse der heutigen Versichertengeneration angelastet. Die mit der Vernehmlassung vorgeschlagene Verteilung der Sanierungs- und Sicherungslasten ist daher nicht ausgewogen, geschweige denn generationengerecht.

Die Versicherten ab ca. 35 Jahren aufwärts werden unangemessen belastet, obwohl diese teilweise während mehrerer Jahren nicht nur ihre Altersvorsorge finanziert haben, sondern grösstenteils durch ihre Beiträge die Reserven geäufnet, die Versicherungsrisiken mitfinanziert und bereits Sanierungsbeiträge geleistet haben. Dem gegenüber haben insbesondere die jungen Versicherten nur wenig oder gar keinen Beitrag dahingehend geleistet. Ausserdem wären letztere von der drohenden Leistungskürzung nicht einmal betroffen.

### 3.3.3 Kürzung der IV-Kinderpension und Waisenpension

Die starke Kürzung von IV-Kinderpensionen/Waisenpensionen stellt für uns ebenfalls eine grenzwertige Leistungskürzung dar.

Aus den Berechnungen im Vernehmlassungsbericht geht hervor, dass gerade die IV-Kinderpension und Waisenpension, mithin die Jüngsten und Schwächsten unserer Gesellschaft, mit Leistungskürzungen von 21% - 25% belastet werden sollen. Ist es wirklich erklärtes Ziel der Regierung, diese Betroffenenengruppe überproportional über alle Jahrgänge hinweg mit hohen Leistungskürzungen zusätzlich zu belasten? Dass zu der Belastung psychischer und physischer Natur in dieser Situation auch finanzielle Sorgen hinzukommen? Dies würde doch eindeutig dem von Seiten der Regierung erklärten Ziel der Familienförderung widersprechen. Wir sind daher der Meinung, dass diese Risiken anständig versichert bleiben müssen. Die hierzu gemachte Aussage auf S. 103 des Vernehmlassungsberichts: „Die sich rechnerisch in den folgenden Tabellen ergebenden Veränderungen dieser Pensionen bestehen somit nur auf dem Papier.“ können wir in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehen.

### 3.4 Primatswechsel

Eine komplette Neukonzeption der beruflichen Vorsorge für die rund 4'200 Versicherten der Pensionsversicherung gehört zu den zentralen Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage. Das darin enthaltene Kernstück, der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen, steht seit längerem auf der politischen Agenda.

Es wird entgegen der Realität auch immer wieder behauptet, das Leistungsprimat wäre „teurer“ als das Beitragsprimat. Mittlerweile sollte allen klar sein, dass die Form des Primats (Leistungs- oder Beitragsprimat, Mischprimat) für die Wahl zwischen Finanzierung oder Leistung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die Kosten einer laufenden Rente sind in beiden Systemen identisch - übereinstimmende Renten verursachen dieselben Kosten. Unter demselben Leistungsziel und unter denselben Annahmen für die versicherungstechnischen Parameter (wie Lohn- und Zinsentwicklung) sind dieselben Versicherungsbeiträge notwendig. Entscheidend ist aus Sicht der Versicherten allein die verlagerte Risikoverteilung: beim Leistungsprimat trägt der Arbeitgeber das Leistungsrisiko, beim Beitragsprimat hingegen allein der Versicherte.

Aus Sicht des PVL gelten für einen etwaigen Primatswechsel folgende Bedingungen:

#### 3.4.1 Ausfinanzierung

Von Seiten des PVL sind wir nicht grundsätzlich gegen einen Primatswechsel. Da mit einem Primatswechsel aber eine Umwälzung des Leistungsrisikos auf die Versicherten einhergeht, darf unserer Ansicht nach ein Primatswechsel erst nach vollständig erfolgter Ausfinanzierung der gesetzlich zugesicherten Leistungen durch den Arbeitgeber unter der Prämisse des gültigen Pensionsversicherungsgesetzes erfolgen. Bei einem allfälligen Primatswechsel müssen die gegenüber den Versicherten abgegebenen Leistungsversprechen erfüllt und am bestehenden Leistungsniveau ausgerichtet werden.

#### 3.4.2 Gesetzlich verankerter Umwandlungssatz

Zusätzlich ist beim Beitragsprimat der Umwandlungssatz zwingend im Gesetz festzuschreiben. Denn im Gegensatz zur Schweiz fehlt in Liechtenstein ein gesetzlich verankerter Mindestumwandlungssatz. Dieser muss jedoch gesetzlich verankert werden, damit allein der Gesetzgeber als Korrektiv eingreifen kann.

Der PVL hält also nicht zwingend am Leistungsprimat fest. Dennoch gilt klarzustellen: Können die obigen Bedingungen nicht erfüllt werden, kann der PVL einen Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat nicht befürworten (*conditio sine qua non*). Denn es gilt zu beachten, dass bereits die Aufgabe des Leistungsprimats eine Entschädigung für die Sanierung darstellt.

### 3.5 Finanzierungsverhältnis Arbeitgeber - Arbeitnehmer

Bei der Festlegung der Finanzierung ist eine Differenzierung zwischen der Beteiligung des Arbeitgebers an den Vorsorgeleistungen einerseits und an den übrigen Kosten, insbesondere an den Verwaltungskosten, andererseits angezeigt. Seit der letzten Gesetzesrevision, welche seit 2009 in Kraft ist, wurde die Aufteilung der Arbeitnehmer- (AN) und Arbeitgeberbeiträge (AG) von 50% : 50% leicht Richtung Durchschnitt angepasst auf AN 45% : AG 55%. Auch hier stellt sich uns die Frage, weshalb nicht längst das Finanzierungsverhältnis dem nationalen Branchenvergleich von AN 40% : AG 60% angepasst wurde.



### 3.6 Wertschwankungsreserve

Der angedachte Aufbau einer Wertschwankungsreserve ist eine Notwendigkeit und daher grundsätzlich zu befürworten. Allerdings kann der Aufbau einer entsprechenden Rückstellung zur Kompensation von Wertschwankungen der Kapitalanlagen erst nach erfolgter, vollständiger Ausfinanzierung der aktuellen Deckungslücke (DG +100%) erfolgen. Der Aufbau von Wertschwankungsreserven erfolgt indes normalerweise über Kapitalerträge. Rückblickend betrachtet hätte dies auch über die bis zum 31.12.2008 gesetzlich zugesicherten 3% Sonderbeitrag erfolgen können.

Die Versicherungsexperten der Swiss Life Pension AG kommen in ihrem Gutachten sogar zu dem Ergebnis, dass ein Beitrag für den Aufbau einer Wertschwankungsreserve „bei einem technischen Zinssatz von 2.5% nicht mehr notwendig zu sein“ scheint (S. 6).

## 4 Folgen der Sanierungs- und Sicherungsmassnahmen

Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagenen Sanierungs- und Sicherungsmassnahmen weitreichende und irreparable Konsequenzen nicht nur für die Versicherten/Destinatäre und Pensionsbezüger, sondern für die gesamte Gesellschaft nach sich ziehen.

### 4.1 Leistungskürzung von 10%

Die geplante Leistungskürzung ergibt annäherungsweise in Summe mindestens CHF 210 Mio.. Ausgehend von einer durchschnittlich versicherten Besoldung von ca. CHF 85'000 ergibt sich aktuell bei 50.4% Leistungsversprechen eine Altersrente von CHF 42'840 pro Jahr pro Versicherten. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 21 Jahren nach Alter 64 beträgt in Folge eine 10%-ige Kürzung (= jährlich CHF 4'300) rund CHF 90'300 pro durchschnittlich Aktiv-Versicherten. Wird nun diese durchschnittliche nominale Leistungskürzung mal Anzahl Aktiv-Versicherte von 3'600 multipliziert, ergibt sich entgegen der Barwertmethode sogar eine Gesamtkürzung der Leistungsverpflichtungen der Pensionsversicherung um rund CHF 325 Mio. **Somit würden die Aktiv-Versicherten bereits mit der geplanten Leistungskürzung die gesamten Kosten der Sanierung tragen.**

Die Folgefrage sei erlaubt, wofür dann noch die Beiträge erhöht werden bzw. noch andere oder zusätzliche Massnahmen die Sanierung sichern sollen. Wir bitten die Regierung diese Thematik genauer zu analysieren und im Bericht und Antrag entsprechend zu erklären.

### 4.2 Performance (Wertzuwachs des Vermögens)

In den Geschäftsberichten kann nachvollzogen werden, dass die durchschnittliche Performance der PVS gegenüber dem Benchmark im Pensionskassenvergleich unterdurchschnittlich war und über einen längeren Zeitraum sogar nur die Hälfte der durchschnittlichen Performance im Kassenvergleich erreicht wurde. Worauf ist dieser Fakt zurückzuführen? Führt man sich vor Augen, dass mit Ausnahme des Jahres 1999 **nie** eine genügende Deckung vorhanden war bzw. das versicherungstechnisch zur Erwirtschaftung von Kapitalerträgen notwendige Vorsorgekapital (Sollrendite) verfügbar war (vgl. S. 24 - 26 des Vernehmlassungsberichts), hatte die PVS rückblickend nie eine echte Chance, die an sie gestellten Ansprüche zu erfüllen. Hinzu kommt die Tatsache, dass offensichtlich nie so viel Kapital vorhanden war wie eigentlich benötigt worden wäre, um die für die PVS systembedingt benötigten Kapitalerträge realistischer Weise zu erwirtschaften.

Es ist nicht korrekt und in keinster Weise angezeigt, dass diese Divergenz - worin auch immer sie begründet liegt - ebenfalls zu Lasten der aktiven Generation von Versicherten zu finanzieren ist.



#### 4.3 Aus Sicht der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber werden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit von der PVS lösen wollen oder aber ihre Mitarbeiter ausfinanzieren und im Beitragsprimat versichern, damit sie nicht für die kollektiven Solidaritäten aufkommen müssten. Es gilt jedoch auch zu berücksichtigen, dass die angeschlossenen Betriebe rückblickend ihrerseits über Jahrzehnte zu tiefe Beiträge in die berufliche Vorsorge für ihre Mitarbeiter bezahlt haben. Somit wurden u.a. die Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen gegenüber den Mitarbeitern, etc. dem gesamten Versichertenkollektivs angelastet. Hier gilt nach wie vor, dass die Erfüllung der gesetzlich zugesicherten Leistungen für das gesamte Versichertenkollektiv gewährleistet sein muss.

#### 4.4 Aus Sicht der Arbeitnehmer und Versicherten

Eine weitere mögliche und nicht zu vernachlässigende Konsequenz der vorgeschlagenen Sanierungslösung ist das mit der Leistungskürzung verbundene Risiko, dass einzelne Hypothekarschulden neu zu berechnen wären. Denn auch die Hypothekarschulden wären von der geplanten Leistungskürzung im Ergebnis stark betroffen. Die Möglichkeit steigender Zinsen bei mangelnder Einkommenskompensation bei knapp berechneten Tragbarkeiten von Immobilienhypotheken könnte die Banken dazu veranlassen, die entsprechenden Tragbarkeitsstudien insbesondere in Bezug auf die Reduzierung der Hypothekarschuld auf ein tragbares Niveau unter realistischen Annahmen auf den Zeitpunkt der Pensionierung zurückzuführen. Diese wäre dann mit dem verfügbaren Alterseinkommen zu tragen. Somit könnte es in einzelnen Fällen zu einer neuen Bewertung der Rückzahlquote kommen. Diese Neubewertungen von Tragbarkeiten könnten möglicher Weise bei den vorgesehen Leistungskürzungen sehr kritisch beurteilt werden. Die Frage, ob die Immobilie im Alter tatsächlich als Alterssicherheit gehalten werden kann, würde sich in diesen Fällen konkret stellen.

Unter Zugrundelegung des Vorsichtsprinzips (sog. Imparität) spricht weiters für diese Einschätzung, dass die frei verfügbare Tilgungsquote des Erwerbes durch zunehmende Beiträge und tendenziell steigende Abgaben (Beiträge zur AHV, ALV, KV, NBU, BU, PK sowie evtl. höhere zukünftige Steuerbelastung, etc.) weiter sinken wird. Unmittelbare Folge hiervon wäre, dass bestehende Hypotheken während der Zeit bis zur Pensionierung nicht mehr wie ursprünglich geplant zielführend getilgt werden könnten. Dies würde unter Umständen zu grossen Verwerfungen im Immobiliensegment führen und zusätzlich vor allem den Mittelstand empfindlichst treffen.

Die Versicherten haben bis dato in gutem Glauben die Beiträge an die staatliche Vorsorgestiftung entrichtet. Da die staatliche Vorsorgestiftung den Versicherten gesetzlich Leistungen zugesichert hat, haben die Versicherten ebenfalls im guten Glauben daran ihre Lebenspläne entsprechend ausgerichtet, vgl. hierzu auch das Rechtsgutachten Heeb, S. 4..

Im internationalen Zusammenspiel der wirtschaftlichen Entwicklungen erscheint so das Entstehen von Altersarmut gar nicht mehr so abwegig oder realitätsfern. Können die Versicherten ihren verdienten Lebensabend nicht mehr vollständig mit eigenen Mitteln finanzieren, hat in Folge der Staat im Rahmen seiner sozialpolitischen Verantwortung einzustehen.

#### 4.5 Aus Sicht des Staates

Ein entscheidender Punkt der Vorlage ist die Umwandlung des Rechtsträgers von einer öffentlich-rechtlichen in eine privat-rechtliche Stiftung. Dies bedeutet in allerletzter Konsequenz, dass sich die Regierung aus ihrer sozialpolitischen Verantwortung verabschieden würde, wie sie aus der in Art. 26 der Verfassung verankerten Aufgabe der Sicherung der Sozialsysteme abgeleitet werden kann. Diese Entwicklung, dass sich der Staat seiner sozialpolitischen Verantwortung schleichend zu entbinden scheint, wird aus Sicht des PVL mit grosser Sorge beobachtet – hat man diese Systeme doch eingeführt,



um den sozialen Frieden zu sichern und zu wahren.

Des Weiteren sehen wir mit dieser Nichterfüllung von gesetzlich zugesicherten Verpflichtungen in der beruflichen Vorsorge auch die so wichtige Reputation des liechtensteinischen Finanzplatzes gefährdet. Denn durch diese geplante massive Beschneidung der wohlerworbenen Rechte der Destinatäre im staatseigenen Vorsorgewerk wird das Vertrauen in unser Land nachhaltig geschädigt. Dieses als realistisch einzustufende Risiko wollen wir dringend verhindern, weshalb wir nochmals stark dafür plädieren, dass der Hohe Landtag unsere Kernbotschaft in dieser Stellungnahme zum Wohle des Landes ernst nimmt und die von uns geäusserten Punkte entsprechend der nachhaltigen Leistungserfüllung im zugesicherten Leistungsniveau anpassen möge. Liechtenstein sollte auch in Zukunft als zuverlässiger Sozial- und Finanzpartner angesehen werden können, der seine Verantwortlichkeiten wahrnimmt und Rechtssicherheit garantiert.

## 5. Alternativlösungen

### 5.1 Frühere Lösungsansätze

Der PVL hat in den letzten Jahren bereits wiederholt verschiedene lösungsorientierte Sanierungsmöglichkeiten mittels schriftlichen Mitteilungen an die Regierung und den Stiftungsrat vorgeschlagen:

- So wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2009 der Vorschlag einer temporären, zweckgebundenen und rückzahlbaren Überbrückungsfinanzierung zur Ausfinanzierung der Deckungslücke unterbreitet. Damit würde die PVS über das dringend benötigte, fehlende Deckungskapital verfügen, um am Kapitalmarkt mittels tieferen Risikos die benötigte Sollrendite zu erzielen. Gleichzeitig könnte die Situation der Finanzierung unmittelbar und langfristig gelöst werden, um das Vertrauen und Stabilität, kurz-, mittel- und langfristig sicherzustellen.
- Des Weiteren wurden seitens des PVL mit Schreiben vom 16. September 2009 der Stiftungsrat und die Regierung darauf hingewiesen, dass im BuA Nr. 157/2008, Seite 14, Pkt. 3 die Regierung ihrerseits erklärt hatte, im Rahmen einer gesonderten Finanzvorlage eine ganze oder teilweise Ausfinanzierung der PVS beim Hohen Landtag zu beantragen. Dies wurde jedoch nicht umgesetzt.
- Am 27. Mai 2010 haben wir die Regierung ebenfalls im Interesse der Versicherten darüber informiert, dass wir und alle Versicherten besorgt sind und vermehrt Bedenken über die Situation ihrer Pensionskasse äussern. Ebenfalls wurde erwähnt, dass es aus der Sicht des PVL längst Zeit wäre, die Situation der Finanzierung unmittelbar und langfristig zu lösen. Gleichzeitig haben wir den konstruktiven Vorschlag geäussert, dass die Unterdeckung bei jedem Leistungsanspruch vom jeweiligen Anschluss unmittelbar auszufinanzieren sei, um zu verhindern, dass bei jedem Leistungsanspruch die Deckungslücke für die aktiv Versicherten noch grösser wird, welche im Vorsorgewerk zurückbleiben müssen. Wir haben damals ebenfalls darauf hingewiesen, dass wir uns Sorgen darüber machen, bis zu welchem Zeitpunkt die „Sanierungsfähigkeit“ der PVS noch gegeben ist, oder anders gesagt, ab wann sich die PVS nicht mehr aus eigener Kraft sanieren kann und ein Finanzausschuss seitens der Arbeitgeber unumgänglich wird. Bei dieser Gelegenheit haben wir erneut den BuA 157/2008 in Erinnerung gerufen, in welchem klar eine Voll- oder Teilfinanzierung der PVS in Aussicht gestellt wurde.
- Wie oben unter Ziffer 2.2. dargestellt, sehen wir nach wie vor in den MEV mitsamt GLIM eine für alle Beteiligten realisierbare und tragbare Lösung, die die Sanierung der PVS unter Beibehaltung der jetzigen Leistungsniveaus gewährleisten würde. Die Phase 1 der ursprünglichen Sanierungslösung wurde bereits umgesetzt – jetzt müsste eigentlich die Phase 2, das Gewährleistungsinterventionsmodell folgen, welches vom Stiftungsrat beschlossen, von der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht genehmigt und von der Regierung zur Kenntnis genommen wurde.

## 5.2 Neue Lösungsansätze

- Die bereits beschlossenen und sich in Umsetzung befindenden Massnahmen zur Erreichung der Volldeckung inkl. Gewährleistungsinterventionsmodell könnten zeitlich modifiziert werden. Es wäre möglich, ein Leistungsprimatmodell mit einem technischen Zinssatz von 2.5% zu etablieren verbunden mit einer korrekten Ausfinanzierung der Deckungslücke und einer korrekten Ausfinanzierung der Lohnerhöhungskosten. Die Reduktion des maximal möglichen Rentensatzes wäre unter der Voraussetzung der vollen Ausfinanzierung der bestehenden Deckungslücke absolut denkbar - gestützt auf den Vertrauensgrundsatz und unter Berücksichtigung der sich aus den Versicherungs-/Rentenausweisen zugesicherten Anwartschaftsrechten der Versicherten-. Auch hier gilt natürlicher Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der für jegliches staatliches Handeln gilt.
- Wir haben uns auch gefragt, weshalb das Land Liechtenstein sich zwei verschiedene berufliche Vorsorgesysteme leistet bzw. zwei annähernd identische Systeme betreibt. Das Land Liechtenstein hält bekanntlich die Aktienmehrheit an der Liechtensteinischen Landesbank AG (LLB), welche somit im engeren Sinn als „Tochterunternehmen“ der Landesverwaltung angesehen werden kann. Es liegt auf der Hand, dass realistischereweise immense Kosten „verpuffen“ (siehe hierzu S. 49 des Jahresbericht der PVS 2011: jährlicher Verwaltungsaufwand CHF 1'400'000). Hinzu kommen die Synergieeffekte, welche nicht unbeträchtlich wären (erwähnenswert: jährliche Vermögensverwaltungskosten bei der PVS in Höhe von CHF 2'226'117.63 gem. S. 38 im Geschäftsbericht 2011 der PVS). Deshalb könnten wir uns durchaus vorstellen, unser Vorsorgewerk in die bereits erfolgreich eingerichtete und bestehende, exakt identische Vorsorgelösung der LLB-Mitarbeiter-Vorsorgeeinrichtung (nicht zu verwechseln mit der allgemeinen öffentlichen LLB-Sammelstiftung) zu integrieren. Hierzu bedürfte es allenfalls eine entsprechende Offerte einer Vollversicherungslösung mit dem aktuell gültigen Leistungsniveau in der vorhandenen LLB-Mitarbeiter-Vorsorgeeinrichtung. Der positive und nachhaltige Effekt bezüglich der reputativen Elemente könnte für alle Beteiligten ebenfalls beachtlich sein, ganz im Sinne von **Werthaltigkeit, Stabilität und Transparenz in Liechtenstein.**



## 6 Fazit

Der Vorstand des PVL ist nach intensiven Beratungen einstimmig zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit der Vernehmlassungsvorlage geplanten Sanierungs- und Sicherungsmassnahmen in ihrer Gesamtheit aus den oben genannten Gründen so nicht mitgetragen werden können. Zusammengefasst verstossen die vorgeschlagenen und geplanten Massnahmen unseres Erachtens klar gegen den Vertrauensschutz sowie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Die hier vorgeschlagene Verteilung der Sanierungs- und Sicherungslasten ist nicht ausgewogen, verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz und wird einer einzigen Versichertengeneration angelastet. Da die Entstehung des zu lösenden Problems über Jahrzehnte entstanden ist, kann es nicht sein, dass die Lösung nun einer einzigen Generation angelastet werden soll. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die berufliche Vorsorge in einem langfristigen Betrachtungswinkel beurteilt werden soll.

Die wohlerworbenen Rechte der Versicherten, welche über Jahrzehnte gesetzlich garantiert wurden, müssen auch in Zukunft eingehalten werden. Um dieses gesetzlich zugesicherte Leistungsniveau erfüllen zu können, muss die PVS zunächst vollständig ausfinanziert und langfristig saniert werden. Das Grundkonzept der Sanierung im Vernehmlassungsbericht wäre zwar grundsätzlich interessant. Aber der jetzige Preis für die Versicherten dafür wäre unangemessen und viel zu hoch. In der Vorlage fehlt gesamthaft eine spürbare politische Willenserklärung für die Versicherten für eine eigene staatliche Vorsorgestiftung. **Folgen hiervon sind Rechtsunsicherheit und ein immenser Vertrauensverlust.** Es erfüllt uns mit grosser Sorge, dass bislang kein Arbeitgeber versucht hat, die Verantwortung für seine Mitarbeiter zu übernehmen, ihnen eine Stimme zu geben und für diese einzustehen, damit die Leistungsversprechen gegenüber den jeweiligen Mitarbeitern erfüllt werden können. **Es geht hier um die Menschen und vor allem um Familien in Liechtenstein.**

Daher müssen wir von Seiten des PVL die hier vorgelegte Vernehmlassung mit Ausnahme der eigentlichen Sanierung entschieden ablehnen.

Im Interesse der rund 4'200 Versicherten/Destinatäre erhoffen und erwarten wir uns eine Überprüfung der angesprochenen Punkte sowie eine umfassende und Empfänger gerechte Beantwortung der aufgeworfenen Fragen. Wir vertrauen hierbei auf das Verantwortungsbewusstsein und die Weitsichtigkeit der Entscheidungsträger.

Freundliche Grüsse

Stellvertretend für den Vorstand des PVL



Thomas Klaus  
PVL-Präsident

<i>Beilagen:</i>	Expertengutachten der SwissLife Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Heeb vom 1. Oktober 2012
<i>Kopie an:</i>	S.D. Fürst Hans Adam II von und zu Liechtenstein Fürstliche Regierung Ressort Präsidium Landtagssekretariat zur Weiterleitung an die Landtagsabgeordneten



# Pensionsversicherung für das Staatspersonal Fürstentum Liechtenstein, Vaduz

**Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Sanierungs-  
massnahmen im Vernehmlassungsbericht der Regie-  
rung im Auftrag des Personalverbandes  
2. Oktober 2012**

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	1
2	Einleitende Bemerkungen	2
3	Stellungnahme zum vorgeschlagenen Sanierungskonzept	5
4	Fazit	9



## 1 Grundlagen

### 1.1 Auftrag

Swiss Life Pension Services AG, nachfolgend SLPS genannt, wurde vom Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins (PVL) beauftragt eine Stellungnahme zum Sanierungskonzept der Pensionsversicherung für das Staatspersonal des Fürstentums Liechtenstein abzugeben, das im Vernehmlassungsbericht, genehmigt am 21.8.2012, verabschiedet wurde.

Die Stellungnahme wurde von Herr Thomas Klaus, PVL-Präsident und Herr Kurt Eberle, PVL-Vizepräsident am 26.9.2012 in Auftrag gegeben.

### 1.2 Unabhängigkeit

Wir bestätigen, als Experten für berufliche Vorsorge im Sinne von Art. 52e, Abs. 1 BVG, im Sinne von Art. 40 BVV2 und gemäss den Standesregeln und Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten unabhängig und nicht weisungsgebunden zu sein.

### 1.3 Grundlagen und Dokumente

Für diese Stellungnahme basiert auf folgenden reglementarischen Grundlagen und Dokumenten:

- Vernehmlassungsbericht, genehmigt am 21.8.2012;
- Medienmitteilungen vom 22.8.2012;
- Jahresrechnungen von der Internetseite;

### 1.4 Erwägungen

Aufgrund des ausserordentlich knappen Zeitbudgets, beschränkten wir uns auf die oben aufgeführten Grundlagen und Dokumente. Es wurden keine zusätzlichen Berechnungen durchgeführt. Die Stellungnahme wirft zu einigen Punkten des Sanierungskonzepts kritische Fragen auf.



## 2 Einleitende Bemerkungen

### 2.1 Bisherige Beiträge und Leistungen

Eine Pensionsversicherung nimmt Beiträge in einer bestimmten Höhe ein und zahlt Leistungen in einer bestimmten Höhe aus. In der Zeit dazwischen muss das angehäufte Vermögen eine bestimmte Rendite erreichen - die sogenannte dynamische Sollrendite - damit die Beiträge und die Leistungen im Gleichgewicht bleiben. Diese drei Elemente spielen zusammen.

Im Vernehmlassungsbericht wird das bisherige Pensionsversicherungssystem als Konstruktionsfehler bezeichnet bzw. die heutige Deckungslücke auf Konstruktionsfehler zurückgeführt. Hierzu möchten wir einige Ausführungen machen

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal wird als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts betrieben. Damit kann sie grundsätzlich im Teilkapitalisierungsverfahren geführt werden. Im System der Teilkapitalisierung ist jedoch eine Staatsgarantie zwingend vorgeschrieben (Art. 72a BVG). Vor Inkrafttreten des Art. 72a BVG galt sie als gegeben, wenn der Staat die Leistungen und Beiträge gleichzeitig vorgab. Gleichzeitig war es auch möglich die Verpflichtungen unter den Richtlinien der Bilanzierung in offener Kasse zu bilanzieren. Das Vorsorgesystem beruht auf dem Leistungsprimat.

Im Gesamtbeitrag sind die Beitragskomponenten für

- Alter,
- Risiko,
- Lohnerhöhung,
- Grundlagenwechsel,
- Teuerungszulagen für laufende Renten und
- Verwaltungskosten

enthalten.

Lohnerhöhungen wurden bis zu einem gewissen Prozentsatz über Beiträge finanziert, Höhere Anstiege des Lohnes bewirken einen Anstieg der Sollrendite.

Der Verlauf der Deckungsgrade von 1981 bis ins Jahr 2000 zeigen, dass die Kasse in dieser Zeit (bei Deckungsgrad-Berechnung im Teilkapitalisierungsverfahren „offene Kasse“) einen durchschnittlichen Deckungsgrad von über 100% aufwies, das vorliegende Pensionssystem also nicht notwendigerweise zu sinkenden Deckungsgraden führte.

## 2.2 Notwendige Sollrendite

Die mit einem einfachen Modell geschätzte Sollrendite von 5.3% (Vernehmlassung S. 29) aufgrund der bilanztechnisch ausgeweiteten Unterdeckung und eine von 6.0% unter Berücksichtigung der Zunahme der Langlebigkeit halten wir für zu hoch. Auf Seite 40 gibt es eine zweite Schätzung der Sollrendite mit etwas anderen Zahlen. Eine exakte Berechnung der dynamischen Sollrendite unter Berücksichtigung sämtlicher Cash Flows (Beitrags- und Rentenzahlungen) würde vermutlich zu einem anderen Renditebedarf führen.

Wichtig wäre eine Analyse ob der Sparprozess (inkl. Lohnerhöhungen), der Risikoprozess (Risikobeiträge für Invalidität und Tod), der Aufbau der Rückstellung für Grundlagenwechsel, die Teuerungszulagen für laufende Renten, die Verwaltungskosten heute und morgen mit den dafür eingesetzten Beiträgen gedeckt sind. Werden mit diesen Beiträgen Überschüsse erzielt wirkt dies senkend auf die Sollrendite, werden Verlusten gemacht erhöht dies die Sollrendite.

Allein aufgrund der Tatsache, dass für den Grundlagenwechsel Beiträge erhoben werden, lässt vermuten, dass für die zunehmende Langlebigkeit keine 0.5% Performanceprocente erwirtschaftet werden müssen. Die entsprechenden Berechnungen zur Sollrendite im Vernehmlassungsbericht wären somit falsch.

Der Prozess der Pensionierung und der Prozess der Rentnersterblichkeit müssten ebenfalls analysiert werden, um zu darzustellen welchen Einfluss diese bisher auf die Sollrendite gehabt haben.



## 2.3 Ursachen der Unterdeckung

Der Verlust an Deckungsgrad in den Jahren 2006 bis 2011 hat mehrere Ursachen. Wesentlichen Anteil hatten einerseits die Vermögensverluste an den Finanzmärkten bzw. das Nichterreichen der Sollrendite, insbesondere im Jahr 2008 fielen hohe Verluste an. Diese Situation traf alle Pensionskassen im Deckungskapitalverfahren gleichermassen.

Des Weiteren wurden mehrere Änderungen der Bilanzierung vorgenommen wie eine Umstellung auf eine statische Bilanzierung der Lohnerhöhung, die Bilanzierung der vollen Freizügigkeit der Versicherten sowie die Senkung des technischen Zinssatzes für die Bilanzierung der Rentnerverpflichtungen auf 2.5%.

Hinzu kommt die Feststellung der FMA als Aufsichtsbehörde, dass eine ausgeprägte Verflechtung von Interessen der Regierung und der Pensionskasse vorhanden waren.

Die Bilanzierung zu einem bestimmten Zeitpunkt ist eine Darstellung der Vermögens- und Verpflichtungsverhältnisse. Die Änderung der Bilanzierung allein hat keine Veränderung von Beiträgen oder Leistungen zur Folge und hat demnach auch keinen Einfluss auf die Sollrendite. Der Vermögensverlust hingegen erhöht die Sollrendite massgeblich indem weniger Vermögen bereit steht, um denselben Frankenbetrag an Sollrendite zu erwirtschaften.

Für eine Pensionskasse ist der aufgrund der Anlagestrategie zu erwartende Vermögensertrag zentral. Liegt der erwartete Vermögensertrag unter der Sollrendite ist mit einem mittelfristig sinkenden Deckungsgrad zu rechnen. Je mehr Vermögen für die Anlagetätigkeit zur Verfügung steht, umso weniger Vermögensertrag reicht aus, um die Sollrendite auf Basis der Verpflichtungen zu erwirtschaften. Das bedeutet, dass die Vollkapitalisierung in dieser Hinsicht gegenüber der Teilkapitalisierung Vorteile bietet.

### **3 Stellungnahme zum vorgeschlagenen Sanierungskonzept**

#### **3.1 Ausfinanzierung der Deckungslücke durch die Arbeitgeber**

Damit übernimmt der Arbeitgeber die Verantwortung gegenüber den Versicherten.

#### **3.2 Technischer Zins**

Der technische Zins ist der Vermögensertrag der bereits zum Voraus eingerechnet wird, um im Leistungsprimat aus den bezahlten Beiträgen die versprochenen Leistungen bezahlen zu können. Im Beitragsprimat ist dies der Vermögensertrag der zum Voraus eingerechnet ist, um die Renten (berechnet über den Umwandlungssatz) aus dem angesparten Altersguthaben verlustfrei bezahlen zu können.

Welches der richtige technische Zins ist, kann immer erst im Nachhinein beantwortet werden. Wichtig ist deshalb den technischen Zins vorsichtig anzusetzen. Das bedeutet er soll mit einer vorsichtigen Anlagestrategie erreicht werden können und noch eine Marge enthalten, um die zunehmende Langlebigkeit erwirtschaften zu können.

Im heutigen Umfeld mit sehr tiefen Zinssätzen für Staatsanleihen höchster Bonität (siehe auch S. 39 Vernehmlassung) sind die Renditeerwartungen der Finanzmarktinstrumente generell tief angesiedelt. Erwartete Renditen von 3.0% gelten bereits als risikobehaftet und ambitiös. Aus dieser Perspektive halten wir einen technischen Zins von 2.5% durchaus für sinnvoll.

#### **3.3 Umstellung auf das Beitragsprimat**

Den Gründen für eine Umstellung auf das Beitragsprimat wie ein Abbau der Solidaritäten zwischen jungen und älteren Beitragszahlern oder die höhere Flexibilität bei der Verzinsung der Ansprüche (Altersguthaben) der aktiven Versicherten können wir folgen. Ebenso, dass von einer Durchschnittsfinanzierung (gleicher Prozentsatz für alle Alterskategorien) auf eine gestaffelte Finanzierung gewechselt wird. Dies alles hat zur Folge, dass bei jungen Austretenden die eigenen und die Arbeitgeberbeiträge direkt dem Altersguthaben gutgeschrieben werden und zu der Freizügigkeitsleistung zählen.

#### **3.4 Beteiligung der Rentner**

Die Auflösung des Teuerungsfonds (6% der Deckungslücke der Rentner) zu Sanierungszwecken halten wir für angebracht. Mit dem vorläufigen Verzicht auf zukünftigen Teuerungsausgleich der Renten leisten die Rentner bereits einen signifikanten Beitrag zur Sanierung. Dies halten wir für sinnvoll.



### 3.5 Beteiligung der aktiven Versicherten.

Die aktiven Versicherten erhalten eine Besitzstandswahrung auf Basis der Freizügigkeitsleistung. Aufgrund des tieferen technischen Zinssatzes ergibt sich ein tieferer Umwandlungssatz was konsequenterweise mit demselben Guthaben zu einer tieferen Rente führt. Eine Einbusse von 10% ist zwar sehr hoch, halten wir von der Grössenordnung her und in Anbetracht des heutigen Leistungsniveaus jedoch für verkraftbar und ist gemäss der Benchmarkanalyse im Vernehmlassungsbericht S.79 offenbar auch noch konkurrenzfähig. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Altersgutschriften erhöht werden, um dieses reduzierte Leistungsziel einhalten zu können. Der Vernehmlassungsbericht macht beim Benchmarkvergleich nur Aussagen über die Leistungen und nicht über die benötigten Beiträge.

### 3.6 Beitragsgestaltung

Eine Staffelung der Beiträge mit einem durchschnittlichen Beitragssatz von 16% für den Aufbau des Altersguthabens ist wohl notwendig wenn dabei das angestrebte Leistungsziel mit einer Realverzinsung von 1.5% erreicht werden soll. Wir haben dazu keine eigenen Berechnungen angestellt.

Für die Risiken Invalidität und Tod und Verwaltungskosten werden insgesamt 4.2% Lohnprozente eingesetzt was uns vernünftig erscheint.

### 3.7 Aufbau Wertschwankungsreserve

#### 3.7.1 Aktive Versicherte

Einen Beitrag für den Aufbau der Wertschwankungsreserve scheint uns bei einem technischen Zinssatz von 2.5% nicht mehr notwendig zu sein. Im Gegensatz zum Leistungsprimat müssen auf den Altersguthaben der aktiven Versicherten keine Rückstellungen für Langlebigkeit mehr gebildet werden, es ist also keine zusätzliche Rendite über die Verzinsung der Altersguthaben hinaus notwendig (unter der Annahme von korrekten Umwandlungssätzen bei Pensionierung).

Wenn die 4.2% Lohnprozente für die Risiken Invalidität und Tod und Verwaltungskosten ausreichen, wird die Sollrendite für den Aktivenbestand der effektiven Verzinsung der Altersguthaben entsprechen. Bei 1% Lohnerhöhung und 2.5% Verzinsung der Altersguthaben ergibt dies den genannten Realzins von 1.5%, das heisst der Renditebedarf wäre in diesem Fall 2.5% für die Aktiven. Bei einer erwarteten Rendite der Vermögensanlagen von 2.65% netto (S. 48) besteht hier noch eine kleine Marge.<sup>1</sup>

Ein Beitrag zum Aufbau der Wertschwankungsreserve ist nichts anderes als das Kaufen von Performanceprozenten und senkt damit die Sollrendite der Kasse. Genauso

---

<sup>1</sup> Nach Schweizer Recht wäre es nicht zulässig, Wertschwankungsreserven mit Beiträgen aufzubauen

gut könnte mit Beiträgen die Verzinsung der Altersguthaben finanziert werden, was nicht das Ziel eines Beitragsprimatplanes ist.

Lohnbeiträge von 2.5% entsprechen rund 1% der Altersguthaben, die Sollrendite für den Aktivenbestand wird somit auf 1.5% gesenkt. Kommt noch ein eventueller Überschuss von der Beitragsseite hinzu, reduziert sich die Sollrendite weiter in Richtung 1.0% was ausserordentlich tief ist.

### 3.7.2 Rentner

Die Rentner sollen ebenfalls einen Beitrag zum Aufbau der Wertschwankungsreserve leisten indem sie eine Kürzung der laufenden Renten erfahren. Die Kürzung bewirkt ebenfalls eine Senkung der Sollrendite für den Rentnerbestand auf sehr niedrige 1.5%.

Generell würden wir im Rahmen des Gesamtpakets auf eine Kürzung der laufenden Renten zu verzichten versuchen. Eine Kürzung von Hinterlassenenrenten würde wohl auf wenig Verständnis der Betroffenen stossen, sind die Bezüger von Renten doch im Glauben, genau dafür in der Vergangenheit Beiträge bezahlt zu haben. Weiter gilt es zu bedenken, dass beispielsweise die Kürzung von Kinderrenten auf die Kasse einen vernachlässigbaren Einfluss hat da diese Renten klein sind und nur kurze Zeit laufen. Auch die Höhe der Kürzung von 5.3 bis zu 11.7% scheint sehr hoch zu sein.

### 3.7.3 Fazit

Eine Senkung der Sollrendite auf 1.5% oder tiefer während 10 Jahren über Beiträge von Aktiven und Rentnern scheint sehr aggressiv und über das Ziel hinausgeschossen zu sein.

## 3.8 Übergangsregelung für die Eintrittsgeneration

Die Übergangsregelung für die Aktiven mit der Aufteilung der Freizügigkeitsleistung per 1.1.2014 mit späterer Umwandlung in Renten zu unterschiedlichen Sätzen ist kompliziert und intransparent und führt beispielsweise bei den Jahrgängen 1969 bis 1959 also bei den heute 43 bis 55 jährigen zu massiv ungleichen Leistungseinbussen zwischen 13% und 20% im Vergleich zum bisherigen System. Die heute 25 bis 30 jährigen hingegen haben gemäss den Hochrechnungen (S. 111, 112) mit keinerlei Leistungseinbussen zu rechnen.

Durch den Vorschlag von, versicherungstechnisch abwegigen, lohnabhängigen Umwandlungssätzen werden zudem genau die Solidaritäten wieder eingeführt, die durch das Beitragsprimat aufgehoben werden sollten. Diese Massnahme führt zu einer im Beitragsprimat nicht gewollten Umverteilung von Anlageerträgen. Ausserdem ist uns die Umsetzung unklar, insbesondere welche Teile der Altersguthaben welchen Lohnanteilen zugerechnet werden. Hier dürfte viel Diskussionsbedarf entstehen.

Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung kommt die Schwäche des Beitragsprimats der intransparenten Leistung voll zum Vorschein.



Gleichzeitig weisen jene Jahrgänge (1969 bis 1959) die mit Abstand höchsten Leistungseinbussen gemäss Tabellen S. 106 bis 108 auf, welche über die Einheitsbeiträge im Leistungsprimat am meisten Solidarität geleistet haben, das heisst, welche im Leistungsprimat am meisten Beiträge bezahlt haben für die sie mit der neuen Vorsorgelösung keine Leistung erhalten.

Die Übergangsregelung ist somit nicht generationengerecht, die im Bericht dargestellten Jahrgänge 69 bis 59 realisieren überproportional hohe Leistungseinbussen. Eine Auswertung der bezahlten Beiträge für einen Franken Rente würde die wahre Lastenverteilung verdeutlichen.

Die Übergangsregelung ist aus unserer Sicht vollständig zu überarbeiten und alternative Regelungen sind zu prüfen. Zudem sollten die Leistungen nicht nur nach Altersklassen sondern gleichzeitig auch nach Lohnklassen transparent dargestellt werden.

### 3.9 Dynamische Sollrendite

Im ganzen Vernehmlassungsbericht wird die Sollrendite mit einer stark vereinfachten statischen Methode bestimmt die lediglich den technischen Zins, den Aufbau von Rückstellungen für die Langlebigkeit und die Unterdeckung enthält. Eine differenzierte Betrachtung und Herleitung der dynamischen Sollrendite unter Berücksichtigung der gesamten Beiträge und Leistungszahlungen für die Zeit während der Sanierung (bis 2024) und danach fehlt vollständig. Die Cash Flow Situation der Kasse wird zudem komplett ausgeblendet. Die Kasse weist gemäss Jahresrechnung 2011 einen Mittelzufluss von Netto über CHF 30 Mio. aus was einen massgeblichen Einfluss auf die dynamische Sollrendite hat.

Eine Diskussion der Wirkung von Sanierungsmassnahmen und des erwarteten Deckungsgradverlaufs kann ohne Kenntnis der dynamischen Sollrendite immer nur bruchstückhaft erfolgen.

## 4 Fazit

### 4.1 Alternative Sanierungskonzepte sind denkbar

- Die beschlossenen Massnahmen zur Erreichung der Volldeckung könnten modifiziert werden. Es wäre möglich ein Leistungsprimatmodell mit einem technischen Zinssatz von 2.5% zu etablieren verbunden mit einer Reduktion des maximal möglichen Rentensatzes und einer korrekten Ausfinanzierung der Lohnerhöhungen. Auf einen Teuerungsausgleich der laufenden Renten wäre derzeit zu verzichten.
- Die Massnahmen zur Erreichung der Volldeckung könnten auf einen Zeitraum von beispielsweise 20 Jahren ausgedehnt werden. Hier scheint es ebenfalls angebracht, diese Massnahmen flankierend zu begleiten. Ein technischer Zinssatz von 4.0% muss jedoch im heutigen Zinsumfeld als zu hoch angesehen werden.

### 4.2 Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Massnahmen

- Die Umstellung auf ein Beitragsprimatsystem ist aus finanztechnischer Sicht zwar nicht zwingend, ist unter den in Punkt 3.3 genannten Gründen aber nachvollziehbar. Ein technischer Zins von 2.5% mit entsprechender Absenkung des Umwandlungssatzes ist in Anbetracht der Zinssituation an den Finanzmärkten und gemessen an den Renditeperspektiven sinnvoll. Eine Leistungseinbusse von rund 10% ist der Preis für die langfristige Sicherung der Vorsorge basierend auf einem stark reduzierten Performancedruck (tiefe Sollrendite) ohne eine noch stärkere Erhöhung der Beiträge.
- Die Übergangsregelung und die Höhe der Gesamtbeiträge müssten jedoch dringend einer Prüfung unterzogen und modifiziert werden damit einerseits den angestrebten Leistungszielen und andererseits den in der Vergangenheit geleisteten Solidaritätsbeiträgen ganzer Altersklassen im Leistungsprimat besser Rechnung getragen werden kann.
- Die Notwendigkeit von Lohnprozenten zum Aufbau der Wertschwankungsreserve sollte geprüft werden.
- Die Notwendigkeit der Beteiligung der Rentner am Aufbau der Wertschwankungsreserve mittels Rentenkürzungen bis zu 12% sollten ebenfalls geprüft werden.
- Die Möglichkeit von zeitlich gestaffelten Einmalgutschriften auf die Altersguthaben für die Altersklassen mit Leistungskürzungen bei Pensionierung über 10% sollte ebenfalls geprüft werden, um die überproportionalen Leistungskürzungen abzufedern und die Übergangsphase generationengerechter zu gestalten.



Zürich, 2. Oktober 2012

Swiss Life Pension Services AG



Christian Heiniger

Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte



Branko Poljak

Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte



PERSÖNLICH / VERTRAULICH

PVL Personalverband  
Öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins  
z.Hd. Herrn Präsident Thomas Klaus  
Postfach 53  
9490 Vaduz

Felbaweg 10 - P.O.Box 943  
FL - 9494 Schaan  
Telefon: +423-399 48 70  
Telefax: +423-399 48 71  
E-mail: lawoffice@zentauros.net  
MwSt.-Nr. 56198

Schaan, 02. Oktober 2012 PH/hs

Sanierung der staatlichen Pensionskasse und wohlerworbene Rechte  
Unser AZ: 90410

Sehr geehrter Herr Klaus

Aufgrund Ihrer mündlichen Anfragen und der Email`s vom 28.09.2012, darf ich die von Ihnen aufgeworfenen Fragen kurz wie folgt beantworten:

Vorerst ist zu bemerken, dass infolge der Kürze der zur Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit, sich der Verfasser dieser Stellungnahme auf einen kurzen Abriss beschränkt. Rechtliche Grundlage für diese Stellungnahme ist das liechtensteinerische Gesetz und insbesondere die diesem Gesetz zugrunde liegende Schweizerische Rechtsvorlage, sowie die dazu ergangene Rechtsprechung und die diesbezügliche Lehre.

Wohlerworbene Rechte:

Grundsätzlich werden von der Eigentumsgarantie nicht nur unbewegliche und bewegliche Sachen, sondern auch andere vermögenswerte Rechte (auch obligatorische Rechte) umfasst. Sie unterstehen dem Schutz der Eigentumsgarantie, wie zum Beispiel auch Ansprüche von Beamten/Staatsangestellten, sofern sie als „wohlerworbene Rechte“ qualifiziert werden.

Als wohlerworbene Rechte gelten im allgemeinen Verwaltungsrecht Rechte, die ihrem Inhaber eine eigentumsähnliche Position verschaffen (vgl. Ulrich Häfelin,



Georg Müller, Felix Uhlmann, allgem. Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz 1008 ff).

Im konkreten Zusammenhang sind wohlerworbene Rechte Rechtspositionen, die zum Zeitpunkt einer Gesetzesänderung definitiv bestehen und auch durch eine Gesetzesänderung nicht mehr zum Nachteil der Betroffenen geändert werden können - da dadurch die Eigentumsgarantie verletzt würde.

Das Schweizerische Bundesgericht hat im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsrecht wohlerworbene Rechte nur ausnahmsweise anerkannt. In seiner Rechtssprechung hielt es im Zusammenhang mit Pensions- und Besoldungsansprüchen von Beamten fest: „Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes kommt den finanziellen Ansprüchen der Beamten in der Regel nicht der Charakter der wohlerworbenen Rechte zu. Das öffentliche Dienstverhältnis ist durch die jeweilige Gesetzgebung bestimmt; es macht daher, auch was seine vermögensrechtliche Seite betrifft die Entwicklung mit, welche die Gesetzgebung erfährt. Besoldungs- und Pensionsansprüche können nur dann als wohlerworbene Rechte eingestuft werden, wenn das Gesetz die entsprechende Beziehung ein- für allemal festlegt und von den Einwirkungen der gesetzlichen Entwicklung ausnimmt und wenn bestimmte, mit einem einzelnen Anstellungsverhältnis verbundene Zusicherung gegeben sind.“ (BGE 106 1a 166). Sofern es sich bei Ansprüchen aus der Pensionskasse um wohlerworbene Rechte handelt, ist ein Entzug nur zulässig, wenn er auf gesetzlicher Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und gegen volle Entschädigung erfolgt (Gutachten des Bundesamtes für Justiz, vom 23.12.2005/VPB 70.68).

Im Bezug auf die Pensionskassen können wohlerworbene Rechte dann entstehen, wenn im Einzelfall explizite Zusicherungen gemacht wurden, die zugesprochenen Leistungen in einem bestimmten Zeitpunkt, etwa auf den Tag der Pensionierung festgelegt werden und von da an keiner Abänderung mehr unterliegen sollen. Es müsse also nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung eine Zusicherung vorliegen, dass ein entsprechender Rentenbescheid auch bei einer Abänderung des Gesetzes unabänderlich ist. Grundsätzlich dürfen aber Rentenversicherte davon



ausgehen, dass eine Abänderung nicht tiefgreifend und kurzfristig ist, denn dies würde dem Willkürverbot und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz widersprechen.

Es ist also nicht grundsätzlich klar, ob es sich bei Rentenansprüchen um wohlerworbene Rechte im Sinne der obigen Ausführungen handelt. Jedoch hat der Gesetzgeber bei Abänderungen der Ansprüche, die Grundsätze der Rechtsgleichheit, des Willkürverbotes und der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen (Gutachten, a.a.O. Ziffer 3 ff).

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, welches für jegliches staatliches Handeln gilt, haben sich die Einschränkungen auf das „geeignete“, notwendige und in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehende, zu beschränken. Die entsprechenden Massnahmen müssen im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes stehen und diesbezügliche Massnahmen sind durch Übergangsregelungen in ihren Auswirkungen im Bezug auf Härtefälle, anzupassen.

Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang erstens die Position des Rentenbeziehers und zweitens der aktiven Versicherten.

Sollten die Renten für Rentenbezüger eingeschränkt werden, wie zum Beispiel durch einen Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, so bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung. Eine allfällige dadurch verursachte Kürzung darf dem Willkürverbot sowie dem Rechtsgleichheitsgebot nicht zuwiderlaufen und bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Aufgrund des Rentenbescheides könnten diese bereits auszuschüttenden Renten als wohlerworbene Rechte betrachtet werden, da diese Rentenverfügungen auch dem Vertrauensgrundsatz unterliegen und gewissermassen auf einer behördlichen Zusicherung beruhen. Der Rentenbezieher hat im Bezug auf diese Rentenverfügung seine Lebensplanung gestaltet und er darf grundsätzlich gemäss dem Vertrauensgrundsatz auf seine Rechtsposition vertrauen. Mit anderen Worten, für Rentenbezüger ist zu prüfen, ob der konkrete Rentenbescheid eine entsprechende Vertrauensposition verschafft, die rechtlich zu schützen ist.

Anders verhält es sich bei tätigen Versicherten, die lediglich eine Anwartschaft (Rentenerwartung) und keinen konkreten Anspruch auf eine bestimmte Rente haben. Auch hier ist von den einzelnen Versicherungsausweisen abhängig, wie diese





ausgestaltet sind und, ob dem Versicherten eine konkrete Zusicherung im Sinne der obigen Ausführungen für eine künftige Rente mit diesem Versicherungsausweis zugegangen ist. Wie bereits ausgeführt, ist auch der Staat an den Vertrauensgrundsatz gebunden, da entsprechende Zusagen einen Einfluss auf die Lebensplanung der Versicherten haben. Wichtig ist auch in diesem Zusammenhang, dass sich Versicherte auf Zusagen der öffentlichen Hand verlassen dürfen, wenn sie falsch sind und dies nicht offensichtlich ist (vgl. Andreas Kley, LPS 23, Seite 235 ff). Gerade in diesem Punkt weicht die liechtensteinische Rechtsprechung von der Schweizerischen Rechtsprechung ab. Der Staatsgerichtshof misst dem Vertrauensgrundsatz oder dem Grundsatz von Treu und Glauben eine besondere Bedeutung zu. Nach dessen Ansicht ist zur Schaffung einer speziellen Rechtsposition nicht explizit eine behördliche Zusicherung erforderlich, vielmehr ist im Einzelfall zu beurteilen, wie der Betroffene unter Berücksichtigung aller Umstände das behördliche Verhalten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben deuten durfte (vgl. LES 2005, Seite 269 ff).

Grundsätzlich hat der Betroffene aber Anspruch auf eine „abgefederte“ Übergangsregelung, was sich nicht nur aus dem Vertrauensgrundsatz, sondern auch aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip, dem Gleichheitsgrundsatz, sowie dem Willkürverbot, ableiten lässt. Insbesondere ist bei tiefgreifenden Abänderungen der Anwartschaftsrechte zu berücksichtigen, dass auch der Versicherte seine Lebensplanung – gestützt auf einen Rentenausweis - gestaltet hat und Dispositionen im Bezug auf seine Arbeit, sein Sparverhalten und Ausgaben, sowie seine Altersplanung, gesetzt hat (vgl. Herbert Wille, LPS 38, Seite 69 ff).

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass Anpassungen der entsprechenden Versicherungsvorschriften sich auf das unbedingt Notwendige beschränken müssen (Verhältnismässigkeitsprinzip), dass diese Anpassungen nicht willkürlich sind, dass Auswirkungen sich über einen längeren aber begrenzten Zeitraum erstrecken und dass diese Einschränkungen nicht tiefgreifender Natur sind. Sollte es trotzdem zu tiefgreifenden Schlechterstellungen von Versicherten kommen, so sind entsprechende Härtefälle zu mildern und entsprechende Übergangsregelungen zu schaffen.



Zu den von Ihnen konkret gestellten Fragen, darf ich kurz wie folgt Stellung nehmen:

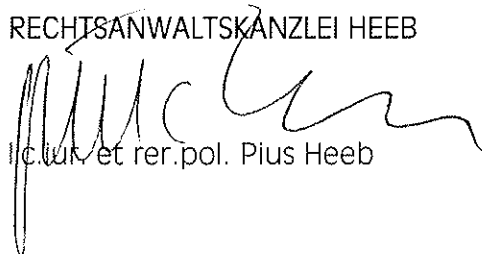
- 1) Richtig ist, nach Art. 14a, Art. 20 – 21 PVG, jeder Versicherte einen gesetzlichen Anspruch hat, dass er über Änderungen ausdrücklich informiert wird. Diese Information hat, damit sie ihren Zweck erfüllt, umfassend und für den Durchschnittslaien verständlich zu sein, ansonsten sie der Informationspflicht nicht genügt.
- 2) Richtig ist auch, dass sich jeder Versicherte ein effektives Bild über die geplanten Änderungen seiner Rechte und Pflichten machen können muss. Zugegebenermassen ist ein provisorischer, individueller Versicherungsausweis, der es dem Versicherten leicht ermöglicht, Versicherungsleistungen und Prämien zu vergleichen, ein adäquates Mittel, um dieser Informationspflicht nachzukommen. Es besteht jedoch kein gesetzlicher Anspruch, dass ein solcher Versicherungsausweis ausgehändigt wird, wenn die Informationspflicht anders erfüllt werden kann.
- 3) Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Information durch den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verstanden werden kann und damit seine alte Rechtsposition mit einer neuen Rechtsposition vergleichbar wird. Zuständig für diese Informationen sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung der Pensionskasse. Sollte sie ihrer Informationspflicht nicht nachkommen, so ist eine entsprechende Aufsichtsbeschwerde an die Regierung zu richten.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen, welche aufgrund der begrenzten Zeit leider an der Oberfläche bleiben mussten, gedient zu haben.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RECHTSANWALTSKANZLEI HEEB

  
i.c. iur. et rer. pol. Pius Heeb

